

## Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet

### Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen verlautbart gemäß § 43 SVSG wie folgt:

#### 1. Änderung der SVS-Satzung 2024

Die SVS-Satzung 2024 der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, verlautbart unter avsv Nr. 81/2023 am 18.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 55 samt Bezeichnung wie folgt:

„Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte (§ 148u BSVG) § 55“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 56 folgender § 57 samt Bezeichnung eingefügt:

„Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung § 57“

3. Im § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „Anlage 5“ durch den Ausdruck „Anlage 6“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu § 55 lautet:

#### „Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte (§ 148u BSVG)“

5. Im § 55 Abs. 1 zweiter Satz, erster Halbsatz wird der Ausdruck „10,00 €“ durch den Ausdruck „12,00 €“ ersetzt, im § 55 Abs. 1 zweiter Satz, letzter Halbsatz wird der Ausdruck „34,00 €“ durch den Ausdruck „37,28 €“ ersetzt.

6. Nach § 56 wird folgender § 57 samt Überschrift eingefügt:

#### „Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung

§ 57. (1) Die 1. Änderung der SVS-Satzung 2024 tritt mit 1. April 2024 in Kraft.

(2) Abweichend zu Abs. 1 tritt § 55 Abs. 1 zweiter Satz, erster Halbsatz in der Fassung der 1. Änderung der SVS-Satzung 2024 rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

7. In Anlage 1 Abschnitt 1 wird der Ausdruck „in der Fassung des 4. Zusatzprotokolles“ durch den Ausdruck „in der Fassung des 5. Zusatzprotokolles“ ersetzt.

8. In Anlage 1 Abschnitt 2 wird der Ausdruck „in der Fassung des 34. Zusatzprotokolles“ durch den Ausdruck „in der Fassung des 35. Zusatzprotokolles“ ersetzt.

9. Anlage 2 Abschnitt 1 lautet:

#### „Abschnitt 1: Ärztliche Hilfe

Im Falle der Inanspruchnahme von Behandlungs-, Untersuchungsmethoden und Leistungen der ärztlichen Hilfe, die als zweckmäßig und das Maß des Notwendigen nicht überschreitend anerkannt werden, die aber in der im Rahmen des Gesamtvertrages vom 1. Jänner 2020 mit der Österreichischen Ärztekammer abgeschlossenen Honorarordnung in der Fassung des 5. Zusatzprotokolles nicht geregelt sind, erbringt die SVS, sofern in dieser Anlage oder sonst in der Satzung nicht anders bestimmt, je Behandlung bzw. Untersuchung einen Kostenersatz bzw. Kostenzuschuss in Höhe von 60 Prozent der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch den Betrag von 350,00 €.

Für nachfolgende Leistungen der ärztlichen Hilfe werden Kostenersätze bzw. Kostenzuschüsse in der genannten Höhe, maximal jedoch in Höhe von 80% der dem Versicherten erwachsenen Kosten, geleistet:

1. Sonderleistungen

Plethysmographie	21,90 €
Rheographie	21,09 €
13C Urea-Atemlufttest bei Helicobacter pylori-Infektion	36,59 €
Dreimonatspauschale für extrakorporale Stoßwellenbehandlungen im Hoch- bzw. mittlereenergetischen Bereich (fokussierte ESWT)	192,00 €
Dreimonatspauschale für extrakorporale Stoßwellenbehandlungen im niedereenergetischen Bereich (radiale ESWT)	38,00 €
Digitale Volumen Tomographie	55,00 €
Lymphologische Liposculptur – 6 Stellen	1.516,58 €
Lymphologische Liposculptur – 4 Stellen	1.008,90 €
Lasik-Behandlung	515,00 €

## 1. Änderung der Satzung

## Ambulante Radiofrequenzablation von Schilddrüsenknoten

## Indikationen:

a) Durch Feinnadelpunktion gesicherte benigne solide oder solid-zystische Knoten mit lokalen Symptomen (Druckgefühl, Schluckbeschwerden) mit einer Größe peripher  $\geq 3$  cm, im Isthmus Bereich  $\geq 2$  cm.

b) Autonomes Adenom und gleichzeitig TSH Wert  $\leq 0,4$ .

## Ausbildungsvoraussetzungen der durchführenden Ärzte/Ärztinnen:

a) Vorlage eines Ausbildungsnachweises einer standardisierten RFA-Schulung an einem Referenzzentrum

b) Teilnahme am Qualitätsprogramm der AG-RFA

1.498,20 €

Osteopathie

16,34 €

Cataraktoperation/Kataraktoperation (einschl. Iridotomie und Biometrie)

900,00 €

Pleurasonographie

14,00 €

Nervensonographie

16,39 €

Arthrosenonographie

14,00 €

Antigentest für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Test) inkl. Abstrichentnahme für Versicherte/Anspruchsberechtigte, sofern sie medizinisch/wissenschaftlich anerkannte Risikofaktoren für die

Entwicklung eines schweren Krankheitsverlaufs aufweisen, eine Therapie mit dafür zugelassenen Heilmitteln, deren Verordnung eine diagnostische Abklärung erfordert, somit grundsätzlich in Frage kommt, die Symptome seit weniger als fünf Tagen vorliegen und kein sonstiger Leistungsanspruch besteht, pro Versicherungsfall

5,00 €

## 2. Physikalische Behandlungen

Manuelle Therapie (Lymphdrainage, Bindegewebsmassage)

15,55 €

Apparative Druckwellenmassage und (Unter-)Wasserdruckstrahlmassage

7,78 €

Spezialgymnastik je 15 min

9,19 €

Thermische (z. B. Kryotherapie) und Hydrophysikalische (z. B. Kohlensäurebad, Stangerbad) Anwendungen

3,71 €

Elektrophysikalische Behandlungen (z. B. Nieder- und Mittelfrequenztherapie sowie kombinierte Anwendungen)

4,02 €

## 3. Laboruntersuchungen

Laktose-Intoleranz-Test

25,00 €

Calprotectin

6,56 €<sup>c</sup>

## 10. Anlage 2 Abschnitt 4 lautet:

**„Abschnitt 4:  
Zahnbehandlung und Zahnersatz**

Im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes gemäß § 94 GSVG bzw. § 95 BSVG, die als zweckmäßig und das Maß des Notwendigen nicht überschreitend anerkannt werden, die aber in dem mit der Österreichischen Zahnärztekammer abgeschlossenen Verrechnungsübereinkommen vom 1. Februar 1974 in der Fassung des 35. Zusatzprotokoll nicht geregelt sind, erbringt die SVS, sofern in dieser Anlage oder sonst in der Satzung nicht anders bestimmt, je Behandlung bzw. Untersuchung einen Kostenersatz bzw. Kostenzuschuss in Höhe von 60 Prozent der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch den Betrag von 350,00 €.

**1. Unterabschnitt:  
Sonstige Leistungen der konservierend-prothetischen Zahnbehandlung**

Für nachfolgende Leistungen der konservierend-prothetischen Zahnbehandlung werden Kostenersätze bzw. Kostenzuschüsse in der genannten Höhe, maximal jedoch in Höhe von 80% der dem Versicherten erwachsenen Kosten, geleistet:

Schädel – Fernröntgen 59,09 €

Schiefe Ebene, Platzhalter, individuell gefertigte

Mundvorhofplatte inklusive Anpassung und Nachkontrolle 60,30 €

Positioner inklusive Anpassung und Nachkontrolle für ein Jahr 121,94 €

Aligner inklusive Anpassung und Nachkontrolle für ein Jahr 360,69 €

Individuell gefertigter Retainer (insbesondere Kleberretainer) pro

Kiefer inklusive Anpassung und Nachkontrolle nach Abschluss einer kieferorthopädischen Behandlung 82,31 €

Stabilisierungsschiene bei CMD, Protrusionsschiene, DROS-Schiene (Oberkiefer-Aufbiss-

Schiene), Unterkiefer-Entlastungsschiene, NAM-Schiene, Nachtschiene, Michiganschiene,

Dekompressionsschiene, Relaxationsschiene, Äquilibrationsschiene, Akutschiene,

Gnathologische Schiene, Aufbiss-Schiene, Bruxismus- bzw. Knirscherschiene, Strahlenschutz-

Schiene/Retraktor, Trauma-Schiene und Ähnliche 89,00 €

Mundhygiene – einmal pro Kalenderjahr 40,00 €

Parodontalbehandlung bei Vorliegen von Parodontitis – maximal zweimal pro Kalenderjahr 50,00 €

## 1. Änderung der Satzung

Digitale Volumen Tomographie	55,00 €
Freilegung eines retinierten Zahnes / mit Anschlingung	190,00 €
Einmalige Versorgung eines stark zerstörten Milchmolaren (bis zum Zahnwechsel) einschließlich Entfernung der kariösen Zahnschubstanz und Pulpenüberkappung	65,00 €

**2. Unterabschnitt:****Festsitzender Zahnersatz in medizinischen Sonderfällen**

Für nachfolgende Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 zweiter und dritter Satz der Satzung Kostenersätze bzw. Kostenzuschüsse in der genannten Höhe, maximal jedoch in Höhe von 80% der dem Versicherten erwachsenen Kosten, geleistet:

Einzeitige Implantation	338,56 €
Zweizeitige Implantation	598,40 €
Krone in Verbindung mit Implantation	364,18 €
Zahnbrücke (je Teil der Brücke)	197,67 €
Stiftverankerung pulpal gegossen	98,84 €
Inlay Stift	26,98 €
Stiftverankerung parapulpal je Stelle	29,76 €
Entfernung eines Implantates	33,72 €
Riegel	161,85 €
Steg	203,48 €
Krone kunststoffverblendet	283,25 €
Anfertigung einer Marylandbrücke	242,79 €
Voll-Porzellankrone	242,79 €
Abutment (Anker, Druckknopf, Magnetverankerung, Stegkappe, Locator)	155,84 €
Knochenaufbau mit körperfremdem Material	45,20 € <sup>cc</sup>

\*

Die 1. Änderung der SVS-Satzung 2024 wurde am 19. März 2024 von der Hauptversammlung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beschlossen und vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 22. März 2024, GZ: 2024-0.224.807, genehmigt.

**Der Obmann:****Lehner****Der leitende Angestellte:****Aubauer**